

Erste Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/1190 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem

In nächster Zeit ist beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zuzuleiten. Danach soll die Jugend- und Auszubildendenvertretung erstmals in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1988 gewählt werden. Es wäre jedoch unzweckmäßig, die für das Frühjahr 1988 gesetzlich vorgesehenen nächsten Wahlen der Jugendvertretung stattfinden zu lassen; die Jugendvertretungen blieben dann nur etwa ein halbes Jahr im Amt. Deshalb soll die Amtszeit der Jugendvertretung bis Herbst 1988 verlängert werden.

B. Lösung

Die erforderliche Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretung wird bis zum 30. November 1988 sichergestellt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlu empfehlung

Der Bundestag wolle beschlie en,

den Entwurf eines Gesetzes zur  nderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes – aus Drucksache 11/1190 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Innenausschu 

Bernrath	Frau H�mmerle	W�ppesahl	Dr. Kappes	Richter
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
hier: Artikel 2

— Drucksache 11/1190 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 2

Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem 29. Februar 1988 enden würde, bleiben bis längstens 30. November 1988 im Amt; § 60 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung. § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem 29. Februar 1988 enden würde, bleiben bis längstens 30. November 1988 im Amt; § 60 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung. § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Wüppesahl, Dr. Kappes und Richter

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 11/1190 wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1987 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 7. Dezember 1987 mitgeteilt, daß er aus Termingründen nicht in der Lage sei, noch in diesem Jahr zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu beraten. Zu dem in Artikel 2 des Gesetzentwurfs geregelten Problem habe sich der Ausschuß jedoch in seiner 15. Sitzung am 11. November 1987 im Zusammenhang mit dem am 13. November 1987 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben — Drucksache 11/948 — eingehend befaßt. Er hat es

dem federführenden Ausschuß freigestellt, auch ohne eine förmliche Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung die Beratungen zu Artikel 2 des oben genannten Gesetzentwurfes abzuschließen und dabei die im Bericht des Ausschusses — Drucksache 11/1140 — zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat einstimmig die Annahme der Artikel 2, 3 und 4 empfohlen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1987, soweit es Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfs anbelangt, abschließend beraten und ihm insoweit einstimmig zugestimmt. Es besteht weiter Einvernehmen, daß Artikel 1 des Gesetzentwurfs weiter in der Beratung bleibt.

Wegen der Begründung wird auf Drucksache 11/1190 verwiesen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Frau Hämmerle **Wüppesahl** **Dr. Kappes** **Richter**
Berichterstatter